

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924**

13 (16.1.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 3



# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 3

Wesung: Erscheint jeden Mittwoch und kann ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 12 Geldspennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Geldspennig zuzüglich Porto, vom Verleger  
Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

16. Jan. 1924

## Die neue Dienstzeit der Beamten

I. Die Reichsregierung hat im Hinblick auf die Not von Volk und Reich die Dienstzeit der Reichsbeamten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1926 nach folgenden Richtlinien geregelt:

1. Jeder Beamte ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Reichs zu stellen. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf eine festgesetzte Dienststundenzahl zu erledigen.
2. Die Dienstzeit beträgt wöchentlich mindestens 54 Stunden. Soweit der Dienst in bloßer Dienstbereitschaft besteht, ist die Dienstzeit entsprechend zu erhöhen. Regelmäßige Mehrleistungen können innerhalb eines Kalenderjahres durch regelmäßige Minderleistungen, ebenso umgekehrt ausgeglichen werden.
3. Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen und dergl. ist dem Dienst an der Dienststelle und innerhalb der vorgeschriebenen Tagesdienstzeit gleichzusetzen.
4. Die Tagesdienstzeit wird von jeder Behörde nach Anhörung der Beamtenvertretung festgesetzt. Sie ist grundsätzlich in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. (Für Berlin und Hamburg ist durchgehende Arbeitszeit angeordnet.)
5. Die Reichsregierung gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Anordnung, wonach der Dienst in der Regel an der Dienststelle und innerhalb der vorgeschriebenen Tagesdienstzeit zu erledigen ist, strenger als bisher durchzuführen wird und daß von der Möglichkeit, Ausnahmen zu gestatten, nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht wird, in denen lediglich dienliche Gründe zu einer Ausnahme nötigen, wobei ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Beamten der verschiedenen Besoldungsgruppen nicht zu machen ist. Über die Rückwirkungen von Ausnahmen in dieser Beziehung auf die übrigen Beamten der betreffenden Behörde und auch die Beamten anderer Behörden muß sich der Dienstvorsorge klar sein. Die Dienstvorsorge sind persönlich dafür verantwortlich, daß die Anordnung der Reichsregierung über die Dienstzeit der Beamten unbedingt durchgeführt wird.

II. In Baden hat sich das Staatsministerium für Einführung einer 5 1/2stündigen Arbeitszeit der badischen Beamten in der Woche ausgesprochen. Damit wird der freie Samstagnachmittag erhalten, was in der Beamtenchaft begrüßt wird, zumal dieser Nachmittag unter den jetzigen Verhältnissen die einzige Zeit ist, in welcher sie ihre außerordentlichen Obliegenheiten erfüllen kann. Auch bietet, wie im „Beamte“ vom 12. Januar d. J. Nr. 2 ausgeführt ist, dieser freie Nachmittag weiter die erwünschte Möglichkeit, um die im Dienst verbrauchten Kräfte von Geist und Körper wenigstens einigermaßen wieder aufzufrischen.

## Der freie Samstag-Nachmittag bleibt

Diese erfreuliche Tatsache kann konstatiert werden. Ein Beamter schreibt dem „Bad. Beobachter“: „Wie wir hören, hat das badische Staatsministerium beschlossen, in Abweichung von den Richtlinien des Reichs für die Beamten der badischen Verwaltung die Arbeitszeit in der Woche nicht auf 54, sondern auf 51 Stunden festzusetzen und zwar deshalb, um den badischen Beamten den freien Samstag-Nachmittag zu erhalten. Die Dienstzeit wird in den 5 ersten Wochentagen genau wie beim Reich statt bisher 8 1/2 Stunden auf 9 Stunden festgesetzt, am Samstag aber nur 6 Stunden betragen. Die Regierung ging dabei offenbar von der durchaus zutreffenden Voraussetzung aus, daß die Erhaltung eines freien Wochennachmittags für die Beamtenchaft ein Ansporn sein wird, in den 51 Wochentagen dieselbe Arbeitsleistung zu vollbringen, wie sie das Reich durch 54 Stunden zu erzielen hofft. In den Kreisen der Beamtenchaft ist man der badischen Regierung für diese Stellungnahme dankbar.“  
Wir schließen uns diesem Danke aus vollstem Herzen an, zumal im „Zentralanzeiger“ zweimal für die Verbechtung des freien Samstag-Nachmittags plädiert worden ist.

## Zur Personal-Abbau-Verordnung

(Fortsetzung.)  
Schwerbehinderte Beamte sollen, soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse — also nicht der Wert der dienstlichen Leistungen — maßgebend sind, in letzter Linie in den Wartestand versetzt werden (hier fehlt eine Schutzbestimmung für die verdrängten und ausgewiesenen Reichsbeamten).

Bei der Auswahl nach Art. 8 § 3 — Abwägung der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse bei gleichwertigen Leistungen — ist nun allerdings auf Antrag der Beteiligten die Beamtenvertretung zu hören.

Aus der Fassung des § 5 Abs. 2 (bei der nach § 3 zu treffenden Auswahl) ergibt sich, daß die Beamtenvertretung auf Antrag auch über die Gleichwertigkeit der Leistungen mehrerer zur Auswahl Bestellten zu hören ist.

Die Anhörung setzt allerdings voraus, daß solche Beamtenvertretungen überall vorhanden sind. Da nun in dieser Hinsicht zum ersten und allerdings auch einzigemal mit Gesetzeskraft der in der Reichsverwaltung bisher nur auf unzulänglichem Rechtsboden stehenden Beamtenvertretung eine Aufgabe zugewiesen ist, liegt in der mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnung auch der Reichszwang, solche Beamtenvertretungen sofort einzurichten, wo sie noch nicht oder rudimentär bestehen. Das Beamtenvertretungsgesetz ist vom Reichstag noch nicht verabschiedet. Sein Entwurf ruht bei Druck dieser Zeilen noch im 23. (Beamten-)Ausschuß des Reichstags. Der DRV hat sich gerade mit Rücksicht auf die DRV, erneut an die Volksvertretung wegen Beschleunigung gewandt.

Die Beamtenorganisationen hatten die Einrichtung einer unparteiischen Prüfungsinstanz vorgeschlagen.  
Wegen der Verschärfung der Kündigungsvoraussetzungen, der außerplanmäßigen, der auf Probe oder auf Widerruf angestellten, sowie der verbechteten weiblichen Beamten in den Wartestand sowohl nach § 24 DRV, wie nach der DRV, darf auf den Abschnitt „Kündigungsbeamte“ in Nr. 5 des Nachrichtenblattes verwiesen werden.

Gegenüber dem bisherigen Reichsrecht bringt die Abbaubestimmung in 3 wesentlichen Punkten unbefristete, am 31. Oktober 1923 in Kraft getretene, empfindliche, wohlverordnete Rechte jäh verkehrende, darum verfassungsenderrnde Verschlechterungen:

1. Nach Art. 1 Abschnitt III erhält § 27, Satz 2 DRV folgende Fassung: „Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablauf des Monats (bisher: „des Vierteljahrs, welches“), der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entschädigung über seine einseitige Verletzung in den Ruhestand (bisher weiter: „der Zeitpunkt der Verletzung und die Höhe des Wartegelds“) bekannt gemacht worden ist.“

Bei Reichsbeamten, die vor dem 31. Oktober 1923 auf Grund der §§ 24 oder 25 DRV, oder auf Grund des Reichsgesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 500 ff.) in den Wartestand versetzt sind und bei denen auf Grund des bisherigen § 27 DRV, das Übergangsvierteljahr noch über den 31. Oktober 1923 hinaus laufen würde, hört gemäß Art. 22 Abs. 4 DRV, die Gehaltszahlung am 30. November 1923 auf.  
Im übrigen darf auf das zu dieser Rechtsverschlechterung unter „Der Ruhestandsbeamte“ Gesagte verwiesen werden.

2. Nach Art. 1 Abschnitt II wird § 26 DRV, der schon durch die 9. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (RGBl. I S. 385 ff.) Art. 2 Abschnitt I geändert war, dahin geändert, daß das Wartegeld höchstens 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienstverdienstes eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XII (bisher ungefähr der Endstufe der Besoldungsgruppe XII) beträgt. Hat der Beamte in dem zur Zeit seiner einseitigen Verletzung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt verdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts. — Von der Verschlechterung dieses Teils des Beamtenrechts werden im allgemeinen die Ministerialdirektoren, Staatssekretäre und in noch höheren Besoldungsgruppen stehenden Reichsbeamten nicht berührt werden.

3. Hat der Beamte zur Zeit seiner einseitigen Verletzung in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Beamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 v. H. des ruhegehaltfähigen Dienstverdienstes geringer bemessen. Unter 40 v. H. dieses Dienstverdienstes darf jedoch das Wartegeld nicht sinken.  
Die genannten und noch weiterhin aufzuführenden Verschlechterungen gelten nach Art. 22 Abs. 1 auch für die am 31. Oktober 1923 sich bereits im Wartestand befindlichen Beamten. Sofern sie nach der DRV, eine Minderung ihrer Bezüge erfahren, sind die neuen Sätze erst mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 zu zahlen.  
Auch von den Wirkungen der beiden vorstehenden Absätze werden im allgemeinen die Ministerialdirektoren, Staatssekretäre und die in höheren Besoldungsgruppen stehenden Reichsbeamten nicht berührt werden.

läre und die in höheren Besoldungsgruppen stehenden Reichsbeamten nicht berührt werden.

Noch im Mai 1922 hatte der Reichsminister der Finanzen den Standpunkt vertreten, daß die Senkung auf Wartegeld ihrem Wesen nach eine wider den Willen des Beamten erfolgende Maßnahme darstellt, und auf die Erörterungen im Reichstag (Stenogr. Bericht 1872 Bd. 1, S. 190 ff.) hingewiesen, wonach „das Wartegeld auf eine die erdiente Pension in der Regel übersteigende Höhe bemessen wurde, um die Härte der gegen den Willen der Beamten ergriffenen Maßregel durch die Befassung eines auskömmlichen Bezuges zu mildern.“ Man sieht: Die Kriegslage ist veränderlich! —

Von der Minderung des Wartegelds werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 auch die nach dem Reichsgesetz vom 17. August 1920 (RGBl. I S. 1579) in den Wartestand versetzten richterlichen Beamten der Militärverwaltung betroffen (Art. 12 Abschnitt I DRV). Gleichzeitig wird durch die DRV, bestimmt, daß für die Berechnung des Wartegelds dieser Beamten die für die übrigen Reichsbeamten bestehenden Vorschriften vom 31. Oktober 1923 an unbedeutend gelten.

8. Nach dem bisherigen Recht (§ 46 Nr. 1 DRV) war bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit auch die Zeit anzurechnen, während welcher ein Beamter unter Bezug von Wartegeld im einseitigen Ruhestand sich befunden hat, d. h. im Wartestand rückte zwar der Wartegeldempfänger nicht mehr in den Dienstaltersstufen auf, sein Wartegeld wuchs nicht mit der Zahl der Wartestandsjahre, wohl aber kamen ihm die Jahre der Wartestandsjahre bei der späteren Verletzung in den dauernden Ruhestand bei der Berechnung der Dienstzeit zu gute. Nach Art. 1 Abschnitt IV der DRV wird bei Berechnung der Dienstzeit im Falle des Wertsitts in den dauernden Ruhestand außer der bis zum Eintritt in den Wartestand zurückgelegten Dienstzeit nur noch die Dienstzeit angerechnet, die der Wartegeldempfänger im einseitigen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienst (also nicht Gemeinde- u. s. w. Dienst) verwandt worden ist. Da aber nach Art. 8 § 3 die Verwendung nahezu ausgeschlossen ist, kommt dem Rest des Restvorteils kaum eine Bedeutung zu.

Diese auch die bereits am 31. Oktober 1923 im Wartestand befindlichen Beamten treffende Verschlechterung soll nach Art. 22 Abs. 1 für die Beamte dadurch abgeschwächt werden, daß bei Berechnung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei ihrem Wertsitt in den dauernden Ruhestand nach die Zeit angerechnet wird, die sie seit ihrer Verletzung in den Wartestand bis zum 31. Oktober 1923 unter Bezug von Wartegeld zugebracht haben.

Da Wartegeldempfänger Beamte gelassen sind und bleiben, dürfen sie vor 1. April 1927 (Art. 7 und Art. 22 Abs. 5) nur unter bestimmten Einschränkungen eingestellt werden. Zu ihrer Verwendung, auch zur dauernden (nicht also bei einer vorübergehenden) Verwendung im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis bedarf es der Zustimmung der obersten Reichsbehörde (Art. 8 § 3). Wegen der Wiederbenutzung von Wartegeldempfängern beim Reichsbesoldungsgesetz vgl. das Gesetz zur Änderung des Ges. über das Wartegeld in Versorgungsfragen vom 22. Dezember 1922 (RGBl. I S. 882).

Die infolge ihres Ausscheidens freiwerdenden Stellen dürfen nur in besonders erschwerenden Ausnahmefällen wieder besetzt werden (Art. 8 § 2 DRV).  
Den auf Grund der DRV, in den Wartestand versetzten können unter bestimmten, später zu erörternden Grundätzen, Zuschüsse zu den Umzugskosten gewährt werden. Diese Bestimmung (Art. 6) soll allerdings am 31. März 1927 wieder außer Kraft treten.

Der § 23 DRV, (Verletzung in ein anderes Amt), der nach dem nicht aufgehobenen § 28 DRV, auch für die Wartegeldempfänger gilt und durch Art. 1 Abschnitt I erheblich verschlechtert wird, wird an anderer Stelle erörtert.

Das Gleiche gilt für § 57 DRV, der schon durch die 9. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (RGBl. I S. 385 ff.) Art. 2 Abschnitt IV erheblich verschlechtert war (verfassungswidrig? vgl. „Der Beamtenbund“ Nr. 41 vom 20. Oktober 1923 S. 2/3) und durch die Aufnahme des vom Reichstag abgelehnten Entwurfs eines Pensionskürzungsgesetzes — Art. 10 DRV, weiter verschlechtert wird.

Wegen der Vorschriften, daß ein Beamte, die durch Verletzung in den Wartestand ausgeschieden sind, keine Wertsittsummen gezahlt werden dürfen, sei auf das im Nachrichtenblatt Nr. 5 unter dem Abschnitt „Kündigungsbeamten“ Gesagte verwiesen.  
(Fortsetzung folgt)

## Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

KUNSTHANDLUNG  
**WILH. VIVELL NACHF.**  
WALDSTRASSE 33 — GEGENÜBER DEM COLOSSEUM  
GERAHMTE BILDER — KUNSTBLÄTTER  
ORIGINALRADIERUNGEN UND GEMÄLDE  
EINRAHMUNGEN IN GEDIEGENER AUSFÜHRUNG BEI BILLIGSTER BERECHNUNG  
GR. 289

Neu! Unübertroffen! Neu!  
Der kalt abwaschbare  
**weiche Sportkragen**  
ist wieder da! Keine Wäscherei mehr! Genau wie Leinenkragen leicht und angenehm tragbar. Verlangen Sie kostenlose Mustervorlage.  
**W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33**

**Möbel**  
Speisezimmer  
Herrenzimmer  
Schlafzimmer  
Küchen  
einzelne Möbelstücke  
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus  
**Maier Weinheimer**  
Karlsruhe Zahlungsverleichterung. Kronenstr. 32

## Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Studien zur Talgeschichte der großen Wiese im Schwarzwald  
Von Dr. BERNHARD BRANDT  
Mit 2 Karten und 3 Tafeln. Preis 2,70 G.-M.  
„Die Arbeit ist als guter Beitrag zur Geschichte des südlichen Schwarzwaldes zu begrüßen.“ (Petermanns Geogr. Mitteilg.)  
Verlag G. Braun in Karlsruhe, Karlsruherstr. 14

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrkorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner, Feld- u. Waldwächter, sowie Berufsbeamtungen jed. Art  
**Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt**  
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie  
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

**GEBRÜDER BACHERT**  
KARLSRUHE I. B.  
Liststr. 5 Tel. 443  
Glocken- und Metallgiesserei  
Eisen- und Tempergiesserei